Deutscher Bundestag **Drucksache 19/10892**
19. Wahlperiode 12.06.2019

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Daniela Kluckert, Frank Sitta, Torsten Herbst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/10480 –

Flächendeckender 5G-Ausbau mithilfe einer staatlichen Mobilfunk-Infrastrukturgesellschaft

Vorbemerkung der Fragesteller

Der 5G-Mobilfunkausbau wird eine Vielzahl von Innovationen ermöglichen. Nach Ansicht der Analysten von Juniper Research steigt die Anzahl der vernetzten Geräte bis 2022 weltweit auf mehr als 50 Milliarden (www.juniper research.com/press/press-releases/iot-connections-to-grow-140-to-hit-50-billion). Das Internet der Dinge (IoT), beispielsweise die sensorbasierte Kommunikation von Maschinen oder Verkehrsüberwachung in Echtzeit, entfaltet sein wirkliches Potential erst in Verbindung mit einem schnellen und leistungsstarken 5G-Mobilfunknetz.

Da diese Innovationen gleichermaßen in Städten und ländlichen Regionen nachgefragt werden, ist eine flächendeckende 5G-Versorgung notwendig. Heutzutage muss ein schneller Internetzugang auf dem Land genauso Teil des alltäglichen Lebens sein wie die Erreichbarkeit von Ärzten. Zudem bedingt eine schlechte Internetabdeckung eine geringere Attraktivität für Unternehmen und bremst dadurch Ansiedlungen sowie Neugründungen aus (www.netzwerk-laendlicher-raum.de/fileadmin/sites/ELER/Dateien/04_Partner/Daseinsvorsorge/Studie_Breitband_BLE_322_12_2013.pdf). Der Fakt, dass Deutschland im Vergleich mit anderen OECD-Ländern beim Internetzugang, insbesondere in ländlichen Regionen, auf einem der hinteren Plätze (www.tagesschau.de/inland/internet-breitband-101.html) rangiert, ist deshalb aus Sicht der Fragesteller verheerend.

Am 19. März 2019 eröffnete die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Auktion für ein Frequenzspektrum in den Bereichen um 2 GHz und 3,4 bis 3,7 GHz. Diese Frequenzen zeichnen sich durch hohe Kapazitäten aus, jedoch haben sie eine vergleichsweise geringe Reichweite (www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/20190319_Frequenzauktion.html). Die BNetzA knüpft die Vergabe der Frequenzen u. a. an folgende Versorgungsauflagen: Mobilfunkanbieter, die einen Zuschlag erhalten haben, sind dazu verpflichtet, bis Ende 2022 jeweils 98 Prozent der Haushalte je Bundesland und alle Bundesautobahnen, die wichtigsten Bundesstraßen und Schienenwege mit mindestens 100 Mbit/s zu versorgen. Bis Ende 2024 sollen zusätzlich alle übrigen Bundes-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 7. Juni 2019 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

straßen mit mindestens 100 Mbit/s und alle Landes- und Staatsstraßen, die Seehäfen, die wichtigsten Wasserstraßen sowie alle übrigen Schienenwege mit mindestens 50 Mbit/s abgedeckt sein. Zudem müssen erfolgreiche Bieter mindestens 1 000 5G-Basisstationen errichten, wobei 500 von ihnen in Gebieten ohne Mobilfunk – sogenannte weiße Flecken – stehen sollen. Medienberichten zufolge arbeiten CDU und CSU an einer staatlichen Mobilfunk-Infrastrukturgesellschaft (MIG), welche zusätzlich weiße Flecken füllen soll, indem sie Mobilfunkstandorte auf öffentlichem Gelände errichtet, welche von den Mobilfunkanbietern betrieben werden sollen. Außerdem sollen nur diejenigen Mobilfunkanbieter bei der nächsten Frequenzvergabe 2025 berücksichtigt werden, welche auch die staatlichen Masten betreiben (www.handelsblatt.com/unternehmen/it-medien/frequenzauktion-5g-wird-zum-milliardenrisiko-fuer-die-konzerne/24119710.html?).

Die Fragesteller setzen sich für einen schnellen und flächendeckenden Ausbau von 5G ein. Um den Wirtschaftsstandort Deutschland weiterhin international wettbewerbsfähig auszurichten, müssen private Haushalte sowie Unternehmen Zugang zum 5G-Mobilfunknetz erhalten. Nur so wird die Erforschung und Erprobung innovativer Geschäftsmodelle ermöglicht und befördert.

1. Zu wie viel Prozent hat die Bundesregierung ihr Ziel der Digitalen Agenda, bis 2018 alle Haushalte über einen schnellen Internetanschluss mit einer Geschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s auszustatten, erreicht?

Ende 2018 hatten rund 88 Prozent der Haushalte in Deutschland Zugang zu schnellem Internet mit einer Geschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s.

2. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Anteil der abgeflossenen Mittel des „Bundesförderprogramms für Breitbandausbau“ (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben)?

Für Ausbauprojekte und Beratungsleistungen sind im Bundesförderprogramm rd. 4,5 Mrd. Euro bewilligt worden. Davon sind bisher ca. 150 Mio. Euro an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt worden. Das entspricht einem Anteil von ca. 3,3 Prozent der Fördermittel. Grund für die erhebliche Differenz zwischen den bewilligten Mitteln und bereits ausgezahlten Mitteln ist die Auszahlungspraxis. Die Mittel aus dem Bundesförderprogramm werden erst nach Fertigstellung des jeweiligen Bauabschnitts ausgezahlt.

3. Wie viele Tage vergehen nach Kenntnis der Bundesregierung durchschnittlich zwischen der Beantragung von Fördermitteln und dem Beginn der Bauarbeiten hinsichtlich des Breitbandausbaus?

Je nach Projekt beträgt die Zeit zwischen Beantragung der Fördermittel und dem Beginn des Bauprojektes ca. 25 Monate. Seitens des Bundes wurde das Verfahren mit dem Relaunch deutlich verschlankt. Zwischen Einreichung des Antrags und Bewilligung der Förderung vergeht im Durchschnitt ein Monat. Die abschließende Bestätigung der Förderung in Höhe des Ergebnisses des Vergabeverfahrens beträgt im Durchschnitt ca. zwei Monate.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Auflagen der Bundesnetzagentur im Rahmen der Frequenzvergabe im März 2019, nach der die Ausschreibebedingungen bereits mit einer Übertragungsrate von 100 Mbit/s erfüllt sind, wenngleich dies nur einem Standard von 4G – und nicht 5G – entspricht?

Die Versorgungsauflagen der Bundesnetzagentur tragen zu einer qualitativen Verbesserung der Versorgung der Haushalte bei. Teile der Versorgungsauflagen sind auch mit dem 4G-Standard zu erreichen. Ein starkes 4G-Netz dient so als Basis für den 5G-Netzausbau. Zugleich stellen die Auflagen der Bundesnetzagentur auch den Beginn des 5G-Netzausbaus sicher, soweit dies angesichts marktgetriebener Ausbauanreize erforderlich ist. Konkret werden bereits am Markt tätige Netzbetreiber verpflichtet, jeweils 1 000 5G-Basisstationen aufzubauen. Zudem sind Bundesautobahnen und Bundesstraßen mit einer Latenzzeit von weniger als zehn Millisekunden zu versorgen. Dies ist mit dem bisherigen 4G-Standard nicht zuverlässig zu erreichen.

5. Mit welchen Aufgaben könnte nach Auffassung der Bundesregierung die MIG betraut werden?

6. Wie hoch müsste nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der von der MIG zu errichtenden 5G-Basisstationen sein, um eine vollumfängliche 5G-Netzabdeckung garantieren zu können?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entscheidung der Bundesregierung über den Aufbau und möglichen Aufgabenbereich einer staatlichen Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft ist noch nicht erfolgt. Die Gesamtstrategie Mobilfunk, welche derzeit ressortübergreifend erarbeitet wird und neben einer Lagebeschreibung konkrete Maßnahmen zur Realisierung einer flächendeckenden Mobilfunkversorgung beinhalten soll, wird Basis der Entscheidung über eine MIG sein.

7. Bis wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung eine vollumfängliche Netzabdeckung für alle Haushalte realisierbar?

Im Rahmen des Mobilfunkgipfels 2018 haben die Mobilfunknetzbetreiber weitreichende Zusagen gemacht. Bis zum Jahr 2020 sind 99 Prozent der Haushalte bundesweit und bis zum Jahr 2021 99 Prozent der Haushalte in jedem Bundesland mit 4G zu versorgen. Im Gegenzug wird der Bund nach Abschluss der Versteigerung mit den Netzbetreibern über eine Ratenzahlung für die Erlöse der laufenden 5G-Frequenzvergabe verhandeln. Da diese Zusage für jeden Mobilfunknetzbetreiber individuell gilt, wird die Zahl der versorgten Haushalte durch mindestens einen Netzbetreiber über 99 Prozent liegen. Durch die Maßnahmen der Gesamtstrategie sollen verbleibende Versorgungslücken geschlossen werden.

8. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Kosten für die Errichtung von ausreichend 5G-Basisstationen, sodass eine flächendeckende Mobilfunkversorgung sichergestellt ist?

Die Kosten zur Erreichung einer flächendeckenden Mobilfunkversorgung hängen maßgeblich von der vorhandenen Netzinfrastruktur und der zu realisierenden Versorgungsqualität ab.

9. Ist der Bundesregierung die Problematik bekannt, dass der Aufbau von Mobilfunkmasten sich verlangsamt oder scheitert, weil Gemeinden den Mobilfunkanbietern keine Genehmigungen dafür ausstellen (vgl. www.zeit.de/2019/15/mobilfunknetz-infrastruktur-ausbau-sendemast-funkloch-bundesnetzagentur)?

   Wenn ja, wie plant die Bundesregierung dagegen vorzugehen?

10. Sollte die vorherige Frage bejaht werden, inwieweit könnten nach Auffassung der Bundesregierung diese Gemeinden ebenfalls von einer MIG betreut werden?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der oben bereits erwähnten Gesamtstrategie Mobilfunk wird die Bundesregierung auch relevante Aspekte im Zusammenhang mit der Standortsuche und Standortgenehmigung aufgreifen und hierfür Lösungen erarbeiten.

11. Sieht die Bundesregierung Spielraum in der mittelfristigen Finanzplanung, um Mittel für staatliche Maßnahmen zur Förderung eines flächendeckenden Mobilfunkausbaus bereitzustellen?

12. Sollen nach Auffassung der Bundesregierung die Gebühren für die staatlichen Masten kostendeckend sein?

    Wenn ja, geht die Bundesregierung davon aus, dass die Mobilfunkanbieter diese freiwillig nutzen, bzw. wenn nein, in welcher Höhe sollen sich die Unternehmen an den Kosten beteiligen?

13. Hält es die Bundesregierung nach europäischem Wettbewerbsrecht für möglich, staatliche oder staatlich geförderte Mobilfunkinfrastruktur anzubieten, wenn bereits ein Wettbewerber solche vorhält („Graue Flecken“)?

14. Ist für zukünftige Frequenzvergaben ein Zusammenhang zwischen der Nutzung der staatlichen Masten und der Vergabe von Frequenzen an Unternehmen geplant?

    Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage würde ein solcher Zusammenhang basieren?

15. Aufgrund welcher vorhandenen oder geplanten Rechtsgrundlage will die Bundesregierung die Mobilfunkbetreiber mit einer Anschlussverpflichtung für die staatlichen Masten belegen?

Die Fragen 11 bis 15 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333